

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 29/1996

E n t w u r f

Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1994 (6. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (2. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 (1. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995) und das Wiener Bezügegesetz 1995 geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1994, LGBL. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 24/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck "Abs. 2 bis 13" durch den Ausdruck "Abs. 2 bis 6" ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 und 4 lautet:

"(3) Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besteht Anspruch auf die Kinderzulage, wenn

1. für das Kind Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376, gebührt oder
2. das Kind - abgesehen von der Volljährigkeit - die für den Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b bis h des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder
3. das Kind, das das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, leistet und für das Kind unmittelbar vorher die Kinderzulage gebührte,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

(4) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann die Kinderzulage gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen."

3. In § 4 entfallen die Abs. 5 bis 11. Die bisherigen Abs. 12 und 13 werden zu Abs. 5 und 6.
4. In § 6 Abs. 2 wird der Ausdruck "Bei der Dienstentsagung" durch den Ausdruck "Beim Austritt" ersetzt.
5. Dem § 6 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Die Folge der verspäteten Meldung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden."
6. In § 9 Abs. 2 wird der Ausdruck "Pensionsordnung 1966" durch den Ausdruck "Pensionsordnung 1995, LGBI. für Wien Nr. 67," ersetzt.
7. In § 19 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck "§ 53 Abs. 2 lit. a der Pensionsordnung 1966, LGBI. für Wien Nr. 19/1967," durch den Ausdruck "§ 60 Abs. 2 Z 1 der Pensionsordnung 1995" ersetzt.
8. § 20 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Karenzurlaubsgeld gebührt

1. längstens bis zum Ablauf von 18 Monaten ab der Geburt des Kindes;
2. über den Zeitraum gemäß Z 1 hinaus, jedoch längstens bis zum Ablauf von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes, wenn
 - a) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeelternteil) ein Karenzurlaubsgeld oder eine Ersatzleistung nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für einen der Dauer dieses Bezuges entsprechenden Zeitraum oder
 - b) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeelternteil) durch den Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt, durch eine schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu pflegen oder

c) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeelternteil) aufgrund einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu pflegen;

3. dem alleinstehenden Beamten auf Antrag über den Zeitraum gemäß Z 1 oder 2 hinaus, jedoch längstens für ein Jahr und längstens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes.

Das Karenzurlaubsgeld beträgt monatlich 25 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2."

9. In § 20 Abs. 2a wird das Datum "31. Dezember 1996" durch das Datum "31. Dezember 1997" ersetzt.

10. In § 20 Abs. 4 wird der Ausdruck "Abs. 2 Z 2" durch den Ausdruck "Abs. 2 Z 3" ersetzt.

11. § 20 Abs. 5 lautet:

"(5) Auf das Karenzurlaubsgeld gemäß Abs. 2 Z 3 sind Einkünfte des Beamten (§ 5 Abs. 2 bis 5) anzurechnen."

12. § 21 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Die Ersatzleistung gebührt

1. längstens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes;
2. über den Zeitraum gemäß Z 1 hinaus, jedoch längstens bis zum Ablauf von vier Jahren ab der Geburt des Kindes, wenn
 - a) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeelternteil) ein Karenzurlaubsgeld oder eine Ersatzleistung nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für einen der Dauer dieses Bezuges entsprechenden Zeitraum oder
 - b) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeelternteil) durch den Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt, durch eine schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu pflegen oder
 - c) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeelternteil) aufgrund einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu pflegen."

13. In § 35 Abs. 3 wird der Ausdruck "§ 12 Abs. 1 des Wiener Bezügegesetzes, LGBL. für Wien Nr. 4/1973" durch den Ausdruck "§ 13 Abs. 1 des Wiener Bezügegesetzes 1995, LGBL. für Wien Nr. 71" ersetzt.
14. In § 38 Abs. 1 wird der Ausdruck "des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBL. für Wien Nr. 22/1968" durch den Ausdruck "des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995, LGBL. für Wien Nr. 72" ersetzt.
15. § 38 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung durch eine vom Bediensteten verschuldete Entlassung oder dadurch eingetreten ist, daß der Bedienstete das privatrechtliche Dienstverhältnis durch Kündigung oder durch Austritt ohne wichtigen Grund oder das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis durch Austritt aufgelöst hat."
16. In § 38 Abs. 5, 8 und 9 wird jeweils der Ausdruck "des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966" durch den Ausdruck "des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995" ersetzt.
17. In § 41 Abs. 2 wird jeweils der Ausdruck "dem Dienst entsagt" durch den Ausdruck "austritt" ersetzt.
18. In § 41 Abs. 4 wird der Ausdruck "Dienstentsagung" durch den Ausdruck "Austritt" ersetzt.
19. § 42 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1996 geltenden Fassung, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 jedoch in der am 1. Oktober 1996 geltenden Fassung anzuwenden."
20. In § 44 Abs. 1 wird der Ausdruck "Vertragsbedienstetenordnung 1979" durch den Ausdruck "Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBL. für Wien Nr. 50" ersetzt.

21. In § 46 Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 21" durch den Ausdruck "§ 21 in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung" ersetzt.

22. § 49a lautet:

"§ 49a.(1) Wurde das Kind, zu dessen Pflege Karenzurlaub in Anspruch genommen wird, vor dem Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geboren, dann ist § 20 Abs. 2, 4 und 5 in der bis zum Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Wurde das Kind später, aber vor dem 1. Oktober 1996 geboren, dann ist § 20 Abs. 2, 4 und 5 in der am 30. September 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Wurde das Kind, zu dessen Pflege Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, nach dem 31. Dezember 1992, aber vor dem 1. Oktober 1996 geboren, dann ist § 21 Abs. 1 in der am 30. September 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Bei Geburt des Kindes vor dem Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes ist jedoch für die Bemessung der Höhe der Ersatzleistung § 20 Abs. 2 und 4 in der vor dem Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geltenden Fassung heranzuziehen.

(3) Bei mehreren Kindern ist das zuletzt geborene Kind entscheidend."

Artikel II

Die Pensionsordnung 1995, LGBI. für Wien Nr. 67, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Z 3 lautet:

"3. Austritt,"

2. Dem § 4 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Ist der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Dienststand ausgeschieden, so ist die Ruhegenußbemessungsgrundlage von 80 % um zwei Prozentpunkte für jedes Jahr, das

zwischen dem Ausscheiden aus dem Dienststand und dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Tag liegt, zu kürzen; hiebei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als volles Jahr gerechnet, andere bleiben unberücksichtigt. Die Kürzung darf höchstens 18 Prozentpunkte betragen.

(4) Abs. 3 gilt nicht, wenn

1. der Beamte durch Tod aus dem Dienststand ausgeschieden ist oder
2. der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt.

(5) Die sich aus Abs. 3 ergebende Kürzung der Ruhegenüßbemessungsgrundlage vermindert sich um 0,29 Prozentpunkte je volles Kalenderjahr, in dem der Beamte als Bediensteter der Gemeinde Wien mindestens 40 Nachtdienste ohne Schlaferlaubnis oder mindestens 80 Nachtdienste mit Schlaferlaubnis geleistet hat; dabei liegt ein Nachtdienst vor, wenn in die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr mindestens zwei Stunden der Arbeitszeit fallen. Wurden beide Arten von Nachtdiensten geleistet, so zählt ein Nachtdienst ohne Schlaferlaubnis wie zwei Nachtdienste mit Schlaferlaubnis."

3. § 7 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Ruhegenüß darf die Ruhegenüßbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2 bis 5 nicht übersteigen und 40 % des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten."

4. § 11 Z 3 lautet:

"3. Austritt,"

5. In § 11 Z 6 wird der Ausdruck "die Strafe" durch den Ausdruck "die ganze Strafe" ersetzt.

6. In § 12 wird der Ausdruck "Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetz 1966 (RVZG 1966), LGB1. für Wien Nr.22/1968" durch den Ausdruck "Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetz 1995, LGB1. für Wien Nr. 72" ersetzt.

7. § 15 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Witwen- oder Witwersorgungsgenuß gebührt in einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der

1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten ohne Kürzung gemäß § 4 Abs. 3 gebühren würde, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder
2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebühren würde. Eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 1 ist außer acht zu lassen."

8. § 22 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt für jede Halbweise 24 % und für jede Vollweise 36 % des Ruhegenusses, der

1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten ohne Kürzung gemäß § 4 Abs. 3 gebühren würde, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder
2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebühren würde. Eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 1 ist außer acht zu lassen."

9. In § 25 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck "die Strafe" durch den Ausdruck "die ganze Strafe" ersetzt.
10. In § 26 wird der Ausdruck "Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (RVZG 1966)" durch den Ausdruck "Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995" ersetzt.
11. In § 30 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge "den Pensionsversicherungsbeitrag und".
12. § 33 samt Überschrift entfällt.
13. In § 52 Abs. 7 entfällt die Wortfolge "den Pensionssicherungsbeitrag und".
14. In § 52 Abs. 8 und § 53 Abs. 3 entfällt jeweils die Wortfolge "die Pensionssicherungsbeiträge sowie".
15. In § 56 Abs. 2 wird der Ausdruck "Dienstentsagung" durch den Ausdruck "Austritt" ersetzt.

16. Die Überschrift zu § 57 lautet:

"Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene"

17. In § 66 Abs. 2 wird der Ausdruck "§ 4 Abs. 2" durch den Ausdruck "§ 4 Abs. 2 bis 5" ersetzt.

18. Nach § 73 wird folgender § 73a samt Überschrift eingefügt:

"Übergangsbestimmungen für die
Ruhegenüßbemessungsgrundlage

§ 73a. (1) § 4 Abs. 3 bis 5 gilt weder für den Beamten, der vor dem 1. Oktober 1996 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, noch für seine Hinterbliebenen.

(2) Hat die Mehrzahl der Bediensteten einer Beamten- oder Bedienstetengruppe in einer Dienststelle oder einem Dienststellenteil im Jahr 1995 die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 erfüllt und hat ein Beamter vor dem 1. Jänner 1995 als Bediensteter dieser Beamten- oder Bedienstetengruppe in dieser Dienststelle oder diesem Dienststellenteil Dienst geleistet, so wird vermutet, daß er während der Zeit dieser Dienstleistung auch die gemäß § 4 Abs. 5 erforderliche Anzahl der Nachtdienste erbracht hat. Andernfalls wird das Gegenteil vermutet. Der Gegenbeweis ist jeweils zulässig."

19. § 74 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1996 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel III

Das Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Die Höhe der Ruhegenußzulage ist um denselben Prozentsatz zu kürzen, um den sich der Ruhegenuß des Beamten aufgrund des § 4 Abs. 3 bis 5 der Pensionsordnung 1995 vermindert."

2. In § 7 Abs. 2 wird der Ausdruck "§ 5 Abs. 1 bis 3" durch den Ausdruck § 5 Abs. 1 bis 3a" ersetzt.

3. § 9 Abs. 5 lautet:

"(5) § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3a gelten sinngemäß."

4. § 13 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1996 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel IV

Das Wiener Bezügegesetz 1995, LGBI. für Wien Nr. 71, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 13/1996 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

"(1a) Ist das ehemalige Mitglied des Landtages vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden, so ist der Bezug gemäß Abs. 1 um 2,5 % für jedes Jahr, das zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion und dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Tag liegt, zu kürzen; hiebei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als volles Jahr gerechnet, andere bleiben unberücksichtigt. Die Kürzung darf höchstens 22,5 % betragen.

(1b) Abs. 1a gilt nicht, wenn

1. das Mitglied des Landtages durch Tod aus der Funktion ausgeschieden ist oder
2. die Funktionsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem ehemaligen Mitglied des Landtages aus diesem Grund gemäß § 49 eine monatliche Geldleistung gebührt."

2. In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 5 Abs. 1" durch den Ausdruck "§ 5 Abs. 1 bis 1b" ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Ruhebezug darf 80 % des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1 bis 1b nicht übersteigen und 46 % des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1 nicht unterschreiten."

4. § 8 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsbezug gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Mitglied des Landtages ohne Kürzung gemäß § 5 Abs. 1a gebühren würde, wenn es am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder
2. dem ehemaligen Mitglied des Landtages, das nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde. Eine Kürzung gemäß § 6 Abs. 3 ist außer acht zu lassen."

5. § 9 lautet:

"§ 9. Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Halbweise 24 % und für jede Vollweise 36 % des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Mitglied des Landtages ohne Kürzung gemäß § 5 Abs. 1a gebühren würde, wenn es am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder
2. dem ehemaligen Mitglied des Landtages, das nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde. Eine Kürzung gemäß § 6 Abs. 3 ist außer acht zu lassen."

6. In § 17 Abs. 1 wird der Ausdruck "Abs. 2" durch den Ausdruck "Abs. 2 bis 4" ersetzt.

7. Dem § 17 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Ist das ehemalige Mitglied der Landesregierung vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden, so ist der Bezug gemäß Abs. 2 um 2,5 % für jedes Jahr, das zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion und dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Tag liegt, zu kürzen; hiebei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als volles Jahr gerechnet, andere bleiben unberücksichtigt. Die Kürzung darf höchstens 22,5 % betragen.

(4) Abs. 3 gilt nicht, wenn

1. das Mitglied der Landesregierung durch Tod aus der Funktion ausgeschieden ist oder
2. die Funktionsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung aus diesem Grund gemäß § 49 eine monatliche Geldleistung gebührt."

8. In § 19 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck "§ 17 Abs. 2" durch den Ausdruck "§ 17 Abs. 2 bis 4" ersetzt.

9. § 19 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Ruhebezug darf 80 % des Bezuges gemäß § 17 Abs. 2 bis 4 nicht übersteigen und 50 % des Bezuges gemäß § 17 Abs. 2 nicht unterschreiten."

10. § 22 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Witwen- oder Witwersorgungsbezug gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Mitglied der Landesregierung ohne Kürzung gemäß § 17 Abs. 3 gebühren würde, wenn es am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder

2. dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung, das nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde. Eine Kürzung gemäß § 20 ist außer acht zu lassen."

11. § 23 lautet:

"§ 23. Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Halbweise 24 % und für jede Vollweise 36 % des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Mitglied der Landesregierung ohne Kürzung gemäß § 17 Abs. 3 gebühren würde, wenn es am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder
2. dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung, das nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde. Eine Kürzung gemäß § 20 ist außer acht zu lassen."

12. Nach § 28 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

"(1a) Ist der ehemalige Bezirksvorsteher vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden, so ist der Bezug gemäß Abs. 1 um 2,5 % für jedes Jahr, das zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion und dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Tag liegt, zu kürzen; hiebei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als volles Jahr gerechnet, andere bleiben unberücksichtigt. Die Kürzung darf höchstens 22,5 % betragen.

(1b) Abs. 1a gilt nicht, wenn

1. der Bezirksvorsteher durch Tod aus der Funktion ausgeschieden ist oder
2. die Funktionsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem ehemaligen Bezirksvorsteher aus diesem Grund gemäß § 49 eine monatliche Geldleistung gebührt."

13. In § 29 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck "§ 28 Abs. 1" durch den Ausdruck "§ 28 Abs. 1 bis 1b" ersetzt.

14. § 29 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Ruhebezug darf 80 % des Bezuges gemäß § 28 Abs. 1 bis 1b nicht übersteigen und 50 % des Bezuges gemäß § 28 Abs. 1 nicht unterschreiten."

15. § 31 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsbezug gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Bezirksvorsteher ohne Kürzung gemäß § 28 Abs. 1a gebühren würde, wenn er am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder
2. dem ehemaligen Bezirksvorsteher, der nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde.

Eine Kürzung gemäß § 29 Abs. 3 ist außer acht zu lassen."

16. § 32 lautet:

"§ 32. Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Halbwaise 24 % und für jede Vollwaise 36 % des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Bezirksvorsteher ohne Kürzung gemäß § 28 Abs. 1a gebühren würde, wenn er am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder
2. dem ehemaligen Bezirksvorsteher, der nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde.

Eine Kürzung gemäß § 29 Abs. 3 ist außer acht zu lassen."

17. Nach § 38 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

"(1a) Ist der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden, so ist der Bezug gemäß Abs. 1 um 2,5 % für jedes Jahr, das zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion und dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Tag liegt, zu kürzen; hiebei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als volles Jahr gerechnet, andere bleiben unberücksichtigt. Die Kürzung darf höchstens 22,5 % betragen.

(1b) Abs. 1a gilt nicht, wenn

1. der Bezirksvorsteher-Stellvertreter durch Tod aus der Funktion ausgeschieden ist oder
2. die Funktionsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter aus diesem Grund gemäß § 49 eine monatliche Geldleistung gebührt."

18. In § 39 Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 38 Abs. 1" durch den Ausdruck "§ 38 Abs. 1 bis 1b" ersetzt.

19. § 39 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Ruhebezug darf 80 % des Bezuges gemäß § 38 Abs. 1 bis 1b nicht übersteigen und 46 % des Bezuges gemäß § 38 Abs. 1 nicht unterschreiten."

20. § 41 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsbezug gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Bezirksvorsteher-Stellvertreter ohne Kürzung gemäß § 38 Abs. 1a gebühren würde, wenn er am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder
2. dem ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter, der nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde."

21. § 42 lautet:

"§ 42. Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Halbwaise 24 % und für jede Vollwaise 36 % des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Bezirksvorsteher-Stellvertreter ohne Kürzung gemäß § 38 Abs. 1a gebühren würde, wenn er am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder
2. dem ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter, der nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde."

22. § 46 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach diesem Gesetz hat hievon und von den Sonderzahlungen einen Pensionsbeitrag von 1,5 % zu entrichten."

23. § 47 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Der Bezug gemäß § 1 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 Z 2 gebührt ab dem Tag der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates oder der Bezirksvertretung, ab dem Tag der erneuten Zuweisung des Mandates gemäß § 92 Abs. 1 der Wiener Gemeindevahlordnung 1996, LGBI. für Wien Nr. 16, oder ab dem Tag der Berufung gemäß § 92 Abs. 2 oder 3 der Wiener Gemeindevahlordnung 1996."

24. § 56 Z 4 lautet:

"4. für die Zeit bis 31. Dezember 1996 der in § 46 Abs. 5 vorgesehene Pensionsbeitrag von 1,5 % auf 5,49 %."

25. § 57 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1996 geltenden Fassung anzuwenden."

26. Dem § 60 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) § 5 Abs. 1a und 1b, § 17 Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 1a und 1b und § 38 Abs. 1a und 1b gelten weder für den ehemaligen Funktionär, der vor dem 1. Oktober 1996 aus der Funktion ausgeschieden ist, noch für seine Hinterbliebenen."

27. In § 62 Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 4 Abs. 1 Z 2" durch den Ausdruck "§ 4 Abs. 1 Z 2 und § 5 Abs. 1a" ersetzt.

28. In § 62 Abs. 2 wird der Ausdruck "§ 16 Z 1" durch den Ausdruck "§ 16 Z 1 und § 17 Abs. 3" ersetzt.

29. In § 62 Abs. 3 wird der Ausdruck "§ 27 Z 1" durch den Ausdruck "§ 27 Z 1, § 28 Abs. 1a" ersetzt.

30. In § 62 Abs. 4 wird der Ausdruck "§ 37 Abs. 1 Z 2" durch den Ausdruck "§ 37 Abs. 1 Z 2, § 38 Abs. 1a" ersetzt.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Besoldungsordnung 1994 (6. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (2. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 (1. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995) und das Wiener Bezügegesetz 1995 geändert werden

Probleme:

1. Die Regelungen der Besoldungsordnung 1994 über die Dauer des Anspruches auf die Kinderzulage und das Karenzurlaubsgeld entsprechen denen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (bezüglich der Familienbeihilfe) und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977. Durch Änderungen in den genannten Bundesgesetzen würde dieser Gleichklang verlorengehen.
2. Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Beamten der Gemeinde Wien sinkt immer mehr. Dies ist mit ein Grund für den überproportionalen Anstieg des Pensionsaufwandes.
3. Die in der Pensionsordnung 1995 enthaltene Regelung über den Pensionssicherungsbeitrag erging in Ausführung der Verfassungsbestimmung des Art. XV Z 1 des Pensionsreform-Gesetzes 1993, BGBl. Nr. 334. Diese Verfassungsbestimmung wurde aufgehoben.

Ziele:

1. Angleichung der Besoldungsordnung 1994 an das geänderte Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bzw. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 sowie an die entsprechenden, für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften.
2. Reduzierung der Pensionshöhe bei Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 60. Lebensjahres, wobei auf die Belastungen bei regelmäßiger Nachtarbeit Bedacht genommen wird.
3. Beseitigung der Bestimmungen in der Pensionsordnung 1995 über den Pensionssicherungsbeitrag.

Inhalte:

1. Die Bestimmungen über die Dauer des Anspruches auf Familienbeihilfe sollen - wie bisher - grundsätzlich auch für die Kinderzulage gelten. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld soll um sechs Monate, der Anspruch auf Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung um ein Jahr verkürzt werden, sofern nicht der andere Elternteil Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung zur Pflege des Kindes in Anspruch nimmt oder aus bestimmten Gründen an der Pflege des Kindes gehindert ist.
2. Kürzung der Ruhegenüßbemessungsgrundlage um zwei Prozentpunkte für jedes Jahr, das zwischen Pensionierung und Vollendung des 60. Lebensjahres liegt, Sonderbestimmungen bei Pensionierung wegen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit und bei Beamten, die regelmäßig Nachtdienste zu leisten haben. Gleichartige Regelungen im Wiener Bezügegesetz 1995, wenn der Funktionär aus gesundheitlichen Gründen aus der Funktion ausscheidet und der Ruhebezug unabhängig vom Lebensalter sofort anfällt.
3. Entfall des § 33 der Pensionsordnung 1995.

Alternativen:

1. Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes, was sachlich kaum zu rechtfertigende Vorteile der Wiener Gemeindebeamten gegenüber den anderen Dienstnehmern zur Folge hätte.
2. Aufrechterhaltung der unbefriedigenden, kostenaufwendigen und zu einem unvertretbar niedrigen durchschnittlichen Pensionsanfallsalter führenden Rechtslage.
3. Keine

Finanzielle Auswirkungen:

1. Jährliche Minderausgaben von rund 48 Millionen Schilling, wovon rund 46 Millionen Schilling erst ab dem Jahr 1998 wirksam werden.

2. Minderausgaben von rund 30 Millionen Schilling im ersten Jahr, die sich in den Folgejahren vervielfachen.
3. Keine, da seit 1. Jänner 1996 kein Pensionssicherungsbeitrag anfällt.

Allgemeiner Teil

Am 16. Februar 1996 wurden zwischen einem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes unter anderem folgende Maßnahmen vereinbart:

1. Moderater Gehaltsabschluß für den Zeitraum vom 1. April 1996 bis 31. Dezember 1997 durch zwei Einmalzahlungen am 1. April 1996 bzw. 1. Februar 1997 ohne Erhöhung der monatlichen Bezüge und Pensionen.
2. Gewährung der Jubiläumszuwendung von 400 % des Monatsbezuges bei Eintritt in den Ruhestand und einer Dienstzeit von mindestens 35, aber weniger als 40 Jahren nur mehr dann, wenn der Bedienstete das 60. Lebensjahr im Dienststand vollendet hat.
3. Reduzierung der Pensionshöhe, wenn der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird und dies nicht auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist.
4. Ersatz des Pensionssicherungsbeitrages durch einen von den Ruhe- und Versorgungsbezügen zu entrichtenden Beitrag von 1,5 %.

Die in den Punkten 1 und 2 genannten Maßnahmen wurden für den Bereich der Wiener Gemeindebediensteten bereits umgesetzt. Nunmehr sollen die Abschläge bei den künftig neu anfallenden Frühpensionen der Beamten realisiert werden. Für Beamte, die regelmäßig Nachtdienste zu leisten hatten bzw. künftig noch zu leisten haben, soll jedoch eine Sonderregelung getroffen werden. Schließlich

sollen die Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 über den Pensionsversicherungsbeitrag entfallen. Hingegen ist die Regelung über den von den Ruhe- und Versorgungsbezügen zu entrichtenden Beitrag von 1,5 % in Wien bereits geltendes Recht.

Schon in der Vergangenheit orientierten sich die Regelungen der Besoldungsordnung 1994 über die Dauer des Anspruches auf Kinderzulage für ein über 18 Jahre altes Kind bzw. auf Karenzurlaubsgeld (Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung) an den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 über die Familienbeihilfe bzw. an den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 über das Karenzurlaubsgeld und das Sonderkarenzurlaubsgeld. Die einschlägigen Regelungen dieser Bundesgesetze wurden im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 ebenso geändert wie die korrespondierenden Bestimmungen im Dienstrecht der Bundesbeamten. Da ein Beibehalten des bisherigen Rechtszustandes im Dienstrecht der Wiener Gemeindebeamten kaum zu rechtfertigen ist, sind auch in der Besoldungsordnung 1994 entsprechende Angleichungen vorgesehen.

Die Kürzung der Pensionshöhe soll nach dem Wiener Bezügegesetz 1995 auch bei Politikern eintreten, die vor Erreichen des für sie sonst geltenden Pensionsanfallsalters aus gesundheitlichen Gründen unfähig werden, die Funktion weiter auszuüben, da in diesem Fall der Ruhebezug bereits ab dem Ausscheiden aus der Funktion gebührt.

Die notwendige Novellierung der Besoldungsordnung 1994, der Pensionsordnung 1995 und des Wiener Bezügegesetzes 1995 soll schließlich zum Anlaß genommen werden, einige formale bzw. materiell nicht ins Gewicht fallende Anpassungen in diesen Gesetzen vorzunehmen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 3 (§ 4 BO 1994):

Gemäß § 4 Abs. 9 besteht Anspruch auf die Kinderzulage für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, jedenfalls dann, wenn für dieses

Kind eine Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gebührt. In Einzelfällen besteht nur Anspruch auf Kinderzulage, und zwar vor allem deswegen, weil die Obergrenze für Einkünfte des Kindes, die den Anspruch nicht beeinträchtigen, in der Besoldungsordnung 1994 (und im Gehaltsgesetz 1956 des Bundes) höher ist als im Familienlastenausgleichsgesetz 1967. Für diese Fälle enthält § 4 Abs. 4 bis 8 umfangreiche Vorschriften über die Dauer des Anspruches auf Kinderzulage. Diese Bestimmungen wurden aus dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 übernommen. Sie wären nunmehr in Anpassung an die letzte Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 abzuändern bzw. zu erweitern. Schließlich enthält § 4 Abs. 3 Z 3 bis 5 und Abs. 11 Tatbestände für den Anspruch auf Kinderzulage, die ebenfalls dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 nachgebildet sind.

Durch Art. I Z 2 soll der Inhalt des bisherigen § 4 Abs. 9 in die Z 1 des § 4 Abs. 3 übertragen werden. Die Regelungen des bisherigen § 4 Abs. 3 Z 2 bis 5, Abs. 4 bis 8 und 11 sollen durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ersetzt werden (§ 4 Abs. 3 Z 2). Der neue § 4 Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 10.

Abweichend vom Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gebührt die Kinderzulage für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, wenn das Kind den Präsenz- oder Zivildienst leistet. Diese Regelung soll mit zwei Einschränkungen beibehalten werden. Zum einen soll die Altersgrenze auf das 26. Lebensjahr herabgesetzt werden, zum anderen soll der Anspruch nur mehr dann bestehen, wenn die Kinderzulage unmittelbar vor Beginn des Präsenz- oder Zivildienstes gebührte.

Art. I Z 1 und 3 enthält formale Anpassungen an die oben dargestellten Änderungen.

Zu Art. I Z 4, 15, 17 und 18 (§ 6 Abs. 2, § 38 Abs. 3, § 41 Abs. 2 und 4 BO 1994):

Diese Änderungen sind erforderlich, weil durch die 2. Novelle zur Dienstordnung 1994 der Begriff "Dienstentsagung" durch den Begriff "Austritt" ersetzt wird.

Zu Art. I Z 5 (§ 6 Abs. 5 BO 1994):

Der Beamte hat alle Tatsachen, die für den Anfall der Kinderzulage von Bedeutung sind, innerhalb eines Monats zu melden. Wird die Meldung nicht rechtzeitig erstattet, dann gebührt die Kinderzulage erst aber dem der Meldung folgenden Monatsersten. Aufgrund der Erfahrungen in der Vollziehung wäre die Möglichkeit einer Nachsicht von der Fristversäumnis wünschenswert.

Zu Art. I Z 6, 7, 13, 14, 16 und 20 (§ 9 Abs. 2, § 19 Abs 2 Z 1, § 35 Abs. 3, § 38 Abs. 1, 5, 8 und 9 und § 44 Abs. 1 BO 1994):

Diese Bestimmungen dienen der Anpassung der Besoldungsordnung 1994 an wiederverlautbarte Gesetze.

Zu Art. I Z 8, 10 bis 12, 21 und 22 (§ 20 Abs. 2, 4 und 5, § 21 Abs. 1, § 46 Abs. 1 und § 49a BO 1994):

Derzeit gebührt den Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Wien das Karenzurlaubsgeld gemäß § 20 Abs. 2 längstens bis zum Ablauf von zwei Jahren, Alleinstehenden bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes. Die Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes steht gemäß § 21 Abs. 1 längstens bis zum Ablauf von vier Jahren ab der Geburt des Kindes zu.

Da die Erweiterung der Anspruchsdauer in der Vergangenheit in Anlehnung an die Regelungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 erfolgte, sollen nunmehr auch die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einschränkungen übernommen werden. Danach gelten die bestehenden Höchstgrenzen nur mehr dann, wenn auch der andere Elternteil Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung zur Pflege des Kindes in Anspruch nimmt oder aus bestimmten Gründen außerstande ist, das Kind zu pflegen. Sonst verkürzt sich die Anspruchsdauer beim Karenzurlaubsgeld um sechs Monate und bei der Ersatzleistung um ein Jahr.

Die neue Regelung soll gemäß § 49a nur gelten, wenn das Kind ab dem Inkrafttreten des Gesetzes geboren wird.

Art. I Z 10, 11 und 21 enthält formale Anpassungen an die geänderte Rechtslage.

Zu Art. I Z 9 (§ 20 Abs. 2a BO 1994):

Seit 1. Jänner 1994 wird das den Beamtinnen und Beamten zustehende Karenzurlaubsgeld mit denselben Beträgen erhöht wie das Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977. § 20 Abs. 2a bestimmt derzeit, daß für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1996 das Karenzurlaubsgeld nach dem Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, im Dezember 1993 zu bemessen und um 271 S monatlich zu erhöhen ist. Da die Höhe des Karenzurlaubsgeldes nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 im Jahr 1997 unverändert bleibt, soll die Geltungsdauer der Regelung im § 20 Abs. 2a bis 31. Dezember 1997 verlängert werden.

Zu Art. I Z 19 (§ 42 Abs. 2 BO 1994):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Besoldungsordnung 1994 verweist, in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Mai 1996 verlegt werden. Abweichend davon soll das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in der am 1. Oktober 1996 geltenden Fassung für anwendbar erklärt werden, weil ein Teil der Änderungen in diesem Bundesgesetz erst mit diesem Tag wirksam wird.

Zu Art. II Z 1, 4 und 15 (§ 2 Abs. 2 Z 3, § 11 Z 3 und § 56 Abs. 2 PO 1995):

Diese Änderungen sind erforderlich, weil durch die 2. Novelle zur Dienstordnung 1994 der Begriff "Dienstentsagung" durch den Begriff "Austritt" ersetzt wird.

Zu Art. II Z 2, 3 und 18 (§ 4 Abs. 3 bis 5, § 7 Abs. 5 und § 73a PO 1995):

In Umsetzung der am 16. Februar 1996 zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes getroffenen Vereinbarung soll gemäß § 4 Abs. 3 die Ruhegenußbemessungs-

grundlage, das sind im wesentlichen 80 % des letzten Monatsbezuges, um zwei Prozentpunkte für jedes Jahr, das zwischen der Pensionierung der der Vollendung des 60. Lebensjahres liegt, gekürzt werden. Wird beispielsweise ein Beamter mit Vollendung des 57. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, dann beträgt die Ruhegenüßbemessungsgrundlage nur mehr 74 % des letzten Monatsbezuges. Die Kürzung wirkt sich auch auf die Höhe der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen aus.

Der Abschlag ist mit 18 Prozentpunkten begrenzt. Er entfällt überhaupt, wenn der Beamte im Dienststand verstirbt oder wegen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit pensioniert wird und eine Unfallrente erhält (§ 4 Abs. 4). Die Kürzung der Ruhegenüßbemessungsgrundlage soll sich gemäß § 4 Abs. 5 um 0,29 Prozentpunkte für jedes Jahr, in dem der Beamte als Bediensteter der Gemeinde Wien regelmäßig Nachtdienste geleistet hat bzw. in Zukunft leisten muß (z.B. im Branddienst der Feuerwehr), vermindern. Hat beispielsweise ein Beamter, der mit Vollendung des 55. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, diese Voraussetzungen in 35 Jahren erfüllt, dann entfällt der Abschlag von der Ruhegenüßbemessungsgrundlage zur Gänze. Schließlich soll durch eine Ergänzung des § 7 Abs. 5 vermieden werden, daß der Ruhegenüß geringer als 40 % des letzten Monatsbezuges ist. Diese Pensionshöhe wird bei einer ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren (15 Jahren bei den ab 1. Juli 1995 neu in den öffentlichen Dienst Eintretenden) erreicht.

Die Neuregelung soll gemäß § 73a nur für Beamte gelten, die nach dem 30. September 1996 in den Ruhestand versetzt werden. Da für die in der Vergangenheit liegenden Zeiten vielfach Unterlagen fehlen, um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Reduzierung der Kürzung gemäß § 4 Abs. 5 beurteilen zu können, enthält § 73a Abs. 2 gesetzliche Vermutungen.

Zu Art. II Z 5 und 9 (§ 11 Z 6 und § 25 Abs. 1 Z 3 PO 1995):

Der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß erlischt bei bestimmten gerichtlichen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr. Dies gilt nicht, wenn die Strafe bedingt

nachgesehen wird. Die Regelung stammt aus der Zeit, bevor die bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe in das Strafgesetzbuch eingeführt wurde. Nach der Judikatur der Höchstgerichte bleibt der Anspruch auf den Ruhe- oder Versorgungsgenuß weiterhin nur dann bestehen, wenn die ganze Strafe bedingt nachgesehen wird. Dies soll auch im Gesetz klargelegt werden.

Zu Art. II Z 6 und 10 (§ 12 und § 26 PO 1995):

Diese Änderungen dienen der Anpassung der Pensionsordnung 1995 an das wiederverlautbarte Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz.

Zu Art. II Z 7, 8 und 17 (§ 15 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und § 66 Abs. 2 PO 1995):

§ 15 und § 22 regeln die Höhe der Versorgungsgenüsse für Hinterbliebene. Da künftig nicht mehr in allen Fällen davon ausgegangen werden kann, daß die Ruhegenußbemessungsgrundlage 80 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges beträgt, sind entsprechende Änderungen erforderlich. Gleiches gilt für die Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 2.

Zu Art. II Z 11 bis 14 (§ 30 Abs. 2 Z 1, § 33, § 52 Abs. 7 und 8 und § 53 Abs. 3 PO 1995):

Die Vorschrift des § 33 über den Pensionssicherungsbeitrag erging in Ausführung der nunmehr entfallenen Verfassungsbestimmung des Art. XV Z 1 des Pensionsreform-Gesetzes 1993, BGBl. Nr. 334. § 33 soll daher ebenso aufgehoben werden wie die darauf bezugnehmenden Regelungen in anderen Bestimmungen der Pensionsordnung 1995. Anzumerken ist, daß seit 1. Jänner 1996 kein Pensionssicherungsbeitrag mehr einzuheben ist.

Zu Art. II Z 16 (§ 57 PO 1995):

Die Überschrift zu § 57 lautet derzeit "Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes". Da § 57 Abs 2 eine allgemeine Regelung über den Anspruch von Hinterbliebenen auf Unterhaltsbeitrag enthält, soll die Überschrift richtiggestellt werden.

Zu Art. II Z 19 (§ 74 Abs. 2 PO 1995):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Pensionsordnung 1995 verweist, in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Mai 1996 verlegt werden.

Zu Art. III Z 1 bis 3 (§ 5 Abs. 3a, § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 RVZG 1995):

Die in der Pensionsordnung 1995 vorgesehenen Kürzungen in bezug auf die Ruhe- und Versorgungsgenüsse sollen auch für den Geltungsbereich des Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetzes 1995 gelten. Auf die Erläuterungen zu Art. II Z 2, 3 und 18 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 4 (§ 13 Abs. 2 RVZG 1995):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die das Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetz 1995 verweist, in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Mai 1996 verlegt werden.

Zu Art. IV Z 1 bis 3, 6 bis 9, 12 bis 14, 17 bis 19 und 26 bis 30 (§ 5 Abs. 1a und 1b, § 6 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1, 3 und 4, § 19 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1a und 1b, § 29 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 1a und 1b, § 39 Abs. 1 und 2, § 60 Abs. 5 und § 62 Abs. 1 bis 4 des Wiener Bezügegesetzes 1995):

Scheidet ein noch nicht 60jähriger Politiker aus der Funktion aus, so gebührt ihm ein Ruhebezug im allgemeinen frühestens mit Vollendung dieses Lebensalters. Der Ruhebezug fällt jedoch sofort an, wenn der Politiker unfähig wird, seine Funktion weiter auszuüben und deshalb ausscheidet. In diesem Fall soll für ihn künftig die gleiche Regelung gelten wie für einen Beamten, der vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird. Da das Wiener Bezügegesetz 1995 keine Ruhegenüßbemessungsgrundlage im Sinn der Pensionsordnung 1995 kennt, ist der Bezug zu kürzen, der der Politikerpension zugrunde liegt.

Gilt für einen Politiker aufgrund der Übergangsbestimmung des § 62 ein niedrigeres Lebensalter, so soll dieses auch für eine allfällige Kürzung des Ruhebezuges entscheidend sein.

Zu Art. IV Z 4, 5, 10, 11, 15, 16, 20 und 21 (§ 8 Abs. 1, § 9, § 22 Abs. 1, § 23, § 31 Abs. 1, § 32, § 41 Abs. 1 und § 42 des Wiener Bezügegesetzes 1995):

Da dem Ruhebezug des Funktionärs künftig unter Umständen ein gekürzter Aktivbezug zugrunde liegen kann und sich eine solche Kürzung auch auf die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auswirken soll, ist die Neuformulierung der diesbezüglichen Regelungen im Wiener Bezügegesetz 1995 erforderlich.

Zu Art. IV Z 22 und 24 (§ 46 Abs. 5 und § 56 Z 4 des Wiener Bezügegesetzes 1995):

Die Bestimmung der Pensionsordnung 1995 über den Pensionsversicherungsbeitrag soll aufgehoben werden. Da das Wiener Bezügegesetz 1995 auf diese Regelung bezug nimmt, sind entsprechende Adaptierungen erforderlich.

Zu Art. IV Z 23 (§ 47 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes 1995):

§ 92 Abs. 1 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 sieht unter anderem vor, daß Wahlwerbenden, die aus Anlaß ihrer Wahl in den Stadtsenat (die Landesregierung) auf ihr Gemeinderats(Landtags)mandat verzichtet haben, nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt das Gemeinderats(Landtags)mandat erneut zugewiesen wird, wenn sie nicht darauf verzichten. Die Regelung über den Beginn des Anspruches auf den Bezug als Mitglied des Landtages muß daher ergänzt werden.

Zu Art. IV Z 25 (§ 57 Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes 1995):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die das Wiener Bezügegesetz 1995 verweist, in der am 1. Mai 1995 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Mai 1996 verlegt werden.

Zu Art. V:

Das Gesetz soll mit 1. Oktober 1996 in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden Regelungen nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht, oder die nur formale Anpassungen zum Inhalt haben.

alt

Besoldungsordnung 1994

Art. I Z 2:

- § 4. (3) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt die Kinderzulage auch dann, wenn es
1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBI. Nr. 305, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBI. Nr. 679, leistet,
 2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
 3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
 4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
 5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

neu

Besoldungsordnung 1994

- § 4. (3) Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besteht Anspruch auf die Kinderzulage, wenn
1. für das Kind Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 376, geführt oder
 2. das Kind - abgesehen von der Volljährigkeit - die für den Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b bis h des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder
 3. das Kind, das das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBI. Nr. 305, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBI. Nr. 679, leistet und für das Kind unmittelbar vorher die Kinderzulage gebührte, und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes

alt

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

(4) Besucht ein Kind eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, so gilt das Erfordernis des Abs. 3 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn es im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

(5) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes.

(6) Der Nachweiszeitraum nach Abs. 4 und 5 wird verlängert durch

1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB Krankheit) oder
2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

neu

der Verwendungsgruppe C erreichen.

(4) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann die Kinderzulage gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

alt

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(7) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach Abs. 4 und 5 wird gehemmt durch

1. Zeiten des Mutterschutzes oder
2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(9) Haben der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 als erfüllt.

(10) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann die Kinderzulage gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

neu

alt

(11) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinderzulage gemäß Abs. 2 bis 10 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

Art. I Z 5:

§ 6. (5) Hat der Beamte die Meldung nach § 5 Abs. 6 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Kinderzulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an.

Art. I Z 8:

§ 20. (2) Das Karenzurlaubsgeld gebührt monatlich

1. dem Beamten längstens bis zum Ablauf von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes,
2. dem alleinstehenden Beamten auf Antrag längstens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes in der Höhe von 25 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

neu

§ 6. (5) Hat der Beamte die Meldung nach § 5 Abs. 6 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Kinderzulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Meldung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.

§ 20. (2) Das Karenzurlaubsgeld gebührt

1. längstens bis zum Ablauf von 18 Monaten ab der Geburt des Kindes;
2. über den Zeitraum gemäß Z 1 hinaus, jedoch längstens bis zum Ablauf von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes, wenn
 - a) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeeltern- teil) ein Karenzurlaubsgeld oder eine Ersatzleistung

alt

neu

nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für einen der Dauer dieses Bezuges entsprechenden Zeitraum oder

- b) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeeltern- teil) durch den Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt, durch eine schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu pflegen oder
 - c) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeeltern- teil) aufgrund einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu pflegen;
3. dem alleinstehenden Beamten auf Antrag über den den Zeitraum gemäß Z 1 oder 2 hinaus, jedoch längstens für ein Jahr und längstens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes.
- Das Karenzurlaubsgeld beträgt monatlich 25 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

Art. I Z 9:

§ 20. (2a) Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1996 ist das Karenzurlaubsgeld nach dem Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, im Dezember 1993 zu bemessen und um 271 S monatlich zu erhöhen.

§ 20. (2a) Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1997 ist das Karenzurlaubsgeld nach dem Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, im Dezember 1993 zu bemessen und um 271 S monatlich zu erhöhen.

alt

Art. I Z 12:

§ 21. (1) Dem Beamten, dessen Arbeitszeit zur Pflege eines in § 20 Abs. 1 genannten Kindes herabgesetzt wurde, gebührt während der Teilzeitbeschäftigung eine Ersatzleistung in der Höhe des sich aus § 20 Abs. 2 bis 4 und 6 ergebenden Karenzurlaubsgeldes, vermindert um den an der Normalarbeitszeit gemessenen Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung. Die Ersatzleistung gebührt längstens bis zum Ablauf von vier Jahren ab der Geburt des Kindes.

neu

- § 21. (1) Dem Beamten, dessen Arbeitszeit zur Pflege eines in § 20 Abs. 1 genannten Kindes herabgesetzt wurde, gebührt während der Teilzeitbeschäftigung eine Ersatzleistung in der Höhe des sich aus § 20 Abs. 2 bis 4 und 6 ergebenden Karenzurlaubsgeldes, vermindert um den an der Normalarbeitszeit gemessenen Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung. Die Ersatzleistung gebührt
1. längstens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes;
 2. über den Zeitraum gemäß Z 1 hinaus, jedoch längstens bis zum Ablauf von vier Jahren ab der Geburt des Kindes, wenn
 - a) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeeltern- teil) ein Karenzurlaubsgeld oder eine Ersatzleistung nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für einen der Dauer dieses Bezuges entsprechenden Zeitraum oder
 - b) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeeltern- teil) durch den Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt, durch eine schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu pflegen oder
 - c) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeeltern- teil) aufgrund einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu pflegen.

alt

Art. I Z 15:

§ 38. (3) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 sind die Zeiten von Dienstverhältnissen zur Stadt Wien, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Dienstverhältnisses seitens des Dienstnehmers, eine Dienstver-sagung, einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Dienstnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

Art. I Z 19:

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. I Z 22:

§ 49a. Für Ansprüche auf Karenzurlaubsgeld oder auf Ersatzleistung gemäß §§ 20 und 21 wegen eines Kindes, das vor Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geboren wurde, sind die genannten Bestimmungen in der bis zum Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

neu

§ 38. (3) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 sind die Zeiten von Dienstverhältnissen zur Stadt Wien, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung durch eine vom Bediensteten verschuldete Entlassung oder dadurch eingetreten ist, daß der Bedienstete das privatrechtliche Dienstverhältnis durch Kündigung oder durch Austritt ohne wichtigen Grund oder das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis durch Austritt aufgelöst hat.

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1996 geltenden Fassung, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 jedoch in der am 1. Oktober 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 49a. (1) Wurde das Kind, zu dessen Pflege Karenzurlaub in Anspruch genommen wird, vor dem Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geboren, dann ist § 20 Abs. 2, 4 und 5 in der bis zum Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Wurde das Kind später aber vor

alt

neu

dem 1. Oktober 1996 geboren, dann ist § 20 Abs. 2, 4 und 5 in der am 30. September 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Wurde das Kind, zu dessen Pflege Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, nach dem 31. Dezember 1992, aber vor dem 1. Oktober 1996 geboren, dann ist § 21 Abs. 1 in der am 30. September 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Bei Geburt des Kindes vor dem Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes ist jedoch für die Bemessung der Höhe der Ersatzleistung § 20 Abs. 2 und 4 in der vor dem Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geltenden Fassung heranzuziehen.

(3) Bei mehreren Kindern ist das zuletzt geborene Kind entscheidend.

Pensionsordnung 1995

Pensionsordnung 1995

Art. II Z. 1:

§ 2. (2) Die Anwartschaft erlischt durch

1.
2.
3. Dienstentsagung,
.....

§ 2. (2) Die Anwartschaft erlischt durch

1.
2.
3. Austritt,
.....

alt

Art. II Z 3:

§ 7. (5) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Art. II Z 4 und 5:

§ 11. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

1.
2.
3. Dienstsagung,
4.
5.

6. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen.

Art. II Z 7:

§ 15. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwervorsorgengenusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm bei Ausscheiden aus dem

neu

§ 7. (5) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2 bis 5 nicht übersteigen und 40 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.

§ 11. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

1.
2.
3. Austritt,
4.
5.

6. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die ganze Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen.

§ 15. (1) Der Witwen- oder Witwervorsorgengenuß gebührt in einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der

1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten ohne Kürzung gemäß § 4 Abs. 3 gebühren würde, wenn

alt

Dienststand erreichten ruhegenüßfähigen Monatsbezug entspricht. § 5 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

Art. II Z 8:

§ 22. (1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

1. für jede Halbweise 24 %,
 2. für jede Vollweise 36 %
- des Ruhegenusses, der der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm bei Ausscheiden aus dem Dienststand erreichten ruhegenüßfähigen Monatsbezug entspricht. § 5 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

Art. II Z 9:

- § 25. (1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuß erlischt durch
1.
 2.
 3. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen (ausgenommen Jugendstraftaten) zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen.

neu

- er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder
2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebühren würde. Eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 1 ist außer acht zu lassen.

§ 22. (1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt für jede Halbweise 24 % und für jede Vollweise 36 % des Ruhegenusses, der

1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten ohne Kürzung gemäß § 4 Abs. 3 gebühren würde, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder
2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebühren würde. Eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 1 ist außer acht zu lassen.

- § 25. (1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuß erlischt durch
1.
 2.
 3. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen (ausgenommen Jugendstraftaten) zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die ganze Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen.

alt

neu

Art. II Z 12:

Pensionssicherungsbeitrag

§ 33. Der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene entfällt haben vom Ruhe- oder Versorgungsgenuß, von der Ruhe- oder Versorgungsgemüßzulage und von den Teilen der Sonderzahlung, die diesen Bezügen entsprechen, einen Pensionssicherungsbeitrag von 0,12 % dieser Geldleistungen zu entrichten. Für die Zeit ab 1. Jänner 1996 entfällt der Pensionssicherungsbeitrag.

Art. II Z 16:

Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes

§ 57. (1)

Art. II Z 19:

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

§ 57. (1)

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

alt

RVZG 1995

Art. III Z 4:

§ 13. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

Wiener Bezügegesetz 1995

Art. IV Z 3:

§ 6. (2) Der Ruhebezug darf 80 % des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1 nicht übersteigen.

neu

RVZG 1995

§ 13. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

Wiener Bezügegesetz 1995

Art. IV Z 4:

§ 6. (2) Der Ruhebezug darf 80 % des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1 bis 1b nicht übersteigen und 46 % des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1 nicht unterschreiten.

Art. IV Z 4:

§ 8. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwenversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 5 Abs. 1 entspricht.

§ 8. (1) Der Witwen- oder Witwenversorgungsbezug gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen

Mitglied des Landtages ohne Kürzung gemäß § 5

Abs. 1a gebühren würde, wenn es am Sterbetag

wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion

ausgeschieden wäre, oder

2. dem ehemaligen Mitglied des Landtages, das nach

dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist,

gebühren würde.

Eine Kürzung gemäß § 6 Abs. 3 ist außer acht zu lassen.

alt

Art. IV Z 5:

§ 9. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbwaise 24 %,
 2. für jede Vollwaise 36 %
- des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 5 Abs. 1 entspricht.

neu

§ 9. Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Halbwaise 24 % und für jede Vollwaise 36 % des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Mitglied des Landtages ohne Kürzung gemäß § 5 Abs. 1a gebühren würde, wenn es am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder
2. dem ehemaligen Mitglied des Landtages, das nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde.

Eine Kürzung gemäß § 6 Abs. 3 ist außer acht zu lassen.

Art. IV Z 9:

§ 19. (2) Der Ruhebezug darf 80 % des Bezuges gemäß § 17 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 19. (2) Der Ruhebezug darf 80 % des Bezuges gemäß § 17 Abs. 2 bis 4 nicht übersteigen und 50 % des Bezuges gemäß § 17 Abs. 2 nicht unterschreiten.

Art. IV Z 10:

§ 22. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwenversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 17 Abs. 2 entspricht.

§ 22. (1) Der Witwen- oder Witwenversorgungsbezug gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der 1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Mitglied der Landesregierung ohne Kürzung gemäß § 17 Abs. 3 gebühren würde, wenn es am Sterbetag

alt

neu

wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder

2. dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung, das nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde.

Eine Kürzung gemäß § 20 ist außer acht zu lassen.

Art. IV Z 11:

§ 23. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbweise 24 %,

2. für jede Vollweise 36 %

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 17 Abs. 2 entspricht.

§ 23. Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Halbweise 24 % und für jede Vollweise 36 % des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Mitglied der Landesregierung ohne Kürzung gemäß § 17 Abs. 3 gebühren würde, wenn es am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder

2. dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung, das nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde.

Eine Kürzung gemäß § 20 ist außer acht zu lassen.

Art. IV Z 14:

§ 29. (2) Der Ruhebezug darf 80 % des Bezuges gemäß

§ 28 Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 29. (2) Der Ruhebezug darf 80 % des Bezuges gemäß § 28 Abs. 1 bis 1b nicht übersteigen und 50 % des Bezuges gemäß § 28 Abs. 1 nicht unterschreiten.

alt

Art. IV Z 15:

§ 31. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwer-
sorgungsbezuges ergibt sich aus einem Prozentsatz
des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamt-
zeit des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirks-
vorstehers entspricht.

neu

§ 31. (1) Der Witwen- oder Witwer Versorgungsbezug
gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der
1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen

Bezirksvorsteher ohne Kürzung gemäß § 28 Abs. 1a
gebühren würde, wenn er am Sterbetag wegen

Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden
wäre, oder

2. dem ehemaligen Bezirksvorsteher, der nach dem
Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist,
gebühren würde.

Eine Kürzung gemäß § 29 Abs. 3 ist außer acht zu lassen.

Art. IV Z 16:

§ 32. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbwaise 24 %,

2. für jede Vollwaise 36 %

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit
des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirksvor-
stehers entspricht.

§ 32. Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede
Halbwaise 24 % und für jede Vollwaise 36 % des
Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen
Bezirksvorsteher ohne Kürzung gemäß § 28 Abs. 1a

gebühren würde, wenn er am Sterbetag wegen Funktions-
unfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder

2. dem ehemaligen Bezirksvorsteher, der nach dem Aus-
scheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren
würde.

Eine Kürzung gemäß § 29 Abs. 3 ist außer acht zu lassen.

alt

Art. IV Z 19:

§ 39. (2) Der Ruhebezug darf 80 % des Bezuges gemäß § 38 Abs. 1 nicht übersteigen.

neu

§ 39. (2) Der Ruhebezug darf 80 % des Bezuges gemäß § 38 Abs. 1 bis 1b nicht übersteigen und 46 % des Bezuges gemäß § 38 Abs. 1 nicht unterschreiten.

Art. IV Z 20:

§ 41. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwer- versorgungsbezuges ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirksvorsteher- Stellvertreters entspricht.

§ 41. (1) Der Witwen- oder Witwer-versorgungsbezug gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der 1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Bezirksvorsteher-Stellvertreter ohne Kürzung gemäß § 38 Abs. 1a gebühren würde, wenn er am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder 2. dem ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter, der nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde.

Art. IV Z 21:

§ 42. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbweise 24 %,
 2. für jede Vollweise 36 %
- des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters entspricht.

§ 42. Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Halbweise 24 % und für jede Vollweise 36 % des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Bezirksvorsteher-Stellvertreter ohne Kürzung gemäß § 38 Abs. 1a gebühren würde, wenn er am

alt

neu

Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder

2. dem ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter, der nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde.

Art. IV Z 22:

§ 46. (5) Der Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach diesem Gesetz hat hievon und von den Sonderzahlungen einen Pensionsversicherungsbeitrag in dem in § 33 der Pensionsordnung 1995 festgesetzten Prozentsatz zu entrichten. Der Pensionsversicherungsbeitrag erhöht sich für die Zeit ab 1. Jänner 1996 um 1,5 Prozentpunkte.

§ 46. (5) Der Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach diesem Gesetz hat hievon und von den Sonderzahlungen einen Pensionsbeitrag von 1,5 % zu entrichten.

Art. IV Z 23:

§ 47. (3) Der Bezug gemäß § 1 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 Z 2 gebührt ab dem Tag der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates oder der Bezirksvertretung oder ab dem Tag der Berufung gemäß § 92 Abs. 2 oder 3 der Wiener Gemeindevahlordnung.

§ 47. (3) Der Bezug gemäß § 1 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 Z 2 gebührt ab dem Tag der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates oder der Bezirksvertretung, ab dem Tag der erneuten Zuweisung des Mandates gemäß § 92 Abs. 1 der Wiener Gemeindevahlordnung 1996, LGBl. für Wien Nr. 16, oder ab dem Tag der Berufung gemäß § 92 Abs. 2 oder 3 der Wiener Gemeindevahlordnung 1996.

alt

Art. IV Z 24:

§ 56. Es erhöhen sich

1.
2.
3.

4. der in § 46 Abs. 5 vorgesehene Pensionssicherungsbeitrag um weitere 3,99 Prozentpunkte.

neu

§ 56. Es erhöhen sich

1.
2.
3.

4. für die Zeit bis 31. Dezember 1996 der in § 46 Abs. 5 vorgesehene Pensionsbeitrag von 1,5 % auf 5,49 %.

Art. IV Z 25:

§ 57. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze

verweist, sind diese in der am 1. Mai 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 57. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1996 geltenden Fassung anzuwenden.